

Bundesagentur für Arbeit digitalisiert die Arbeitsmarktzulassung

Ein Überblick über das Verfahren und die Fallstricke

Die Bundesagentur für Arbeit versendet die Arbeitsmarktzulassung bzw. die Vorabzustimmung künftig digital an die Arbeitgeber. Seit Juli 2024 können Arbeitgeber die Arbeitsmarktzulassung an ihre zukünftigen Arbeitskräfte aus Nicht-EU-Staaten per E-Mail versenden. Diese können wiederum schneller ein Visum beantragen. Bei dem neuen Verfahren lauern allerdings einige Fallstricke.

Text — Benjamin Onnis, Meltem Kaya-Simsek

Die Arbeitsmarktzulassung ist ein Teil des Visumverfahrens, den Personen aus Drittstaaten durchlaufen müssen, um in Deutschland arbeiten zu können. Angehörige der EU-Mitgliedstaaten, des EWR und auch der Schweiz können ohne Aufenthaltstitel beschäftigt werden. Alle anderen benötigen einen Aufenthaltstitel (z.B. ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis), der eine Beschäftigung erlaubt.

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) entscheidet über ihre Zulassung zum Arbeitsmarkt. Die BA ist grundsätzlich gesetzlich verpflichtet, eine Arbeitsmarktprüfung durchzuführen, wenn ausländische Arbeitnehmer – aus Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören – beschäftigt werden sollen.

Im Regelfall besteht die Arbeitsmarktprüfung aus der sogenannten Vorrangprüfung und der Prüfung der Beschäftigungsbedingungen. Mit der Arbeitsmarktprüfung wird angestrebt, nachteilige Auswirkungen auf den deutschen Arbeitsmarkt zu verhindern. Ferner soll der Gefahr von Wettbewerbsverzerrungen durch die Beschäf-

tigung von ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern vorgebeugt werden. Ausländische Arbeitskräfte sollen nicht bevorrechtigte Arbeitssuchende verdrängen. Sie sollen aber auch nicht durch schlechte Arbeitsbedingungen ausgebeutet werden.

Grundsätzlich sind es die Visastellen oder die Ausländerbehörden, die die BA an dem Prozess beteiligen. Mit dem Vorabzustimmungsverfahren kann der zukünftige Arbeitgeber alle Bedingungen direkt bei der BA prüfen lassen, bevor der Aufenthaltstitel beantragt bzw. das Visum erteilt wird.

Mit der Beantragung des Vorabzustimmungsverfahrens beteiligt der Arbeitgeber die BA „vorab“. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, erteilt die BA eine sogenannte Vorabzustimmung. Diese Vorabzustimmung wird künftig digital an die Arbeitgeber versendet. Diese können diese dann beispielsweise per E-Mail ins Ausland an ihre zukünftigen Arbeitnehmer senden. Diese können wiederum schneller ihr Visum beantragen. Auch die Visumsstelle kann auf die hinterlegten Daten der BA zugreifen.

Grundsätzlich prüft die BA, ob für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer nicht zur Verfügung stehen. Diese Vorrangprüfung erfolgt auch zu Gunsten von Ausländern, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, oder anderen Ausländern, die nach dem Recht der Europäischen Union einen Anspruch auf vorrangigen Zugang zum Arbeitsmarkt haben. Bei der Entscheidung, ob bevorrechtigte Arbeitnehmer verfügbar sind, prüft die Arbeitsverwaltung, ob geeignete bevorrechtigte Arbeitnehmer lokal, bundesweit und ggf. europaweit vorhanden sind. Bevorrechtigte Arbeitnehmer sind neben deutschen Staatsbürgern Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums, Schweizer Bürger sowie im Inland lebende Drittstaatsangehörige mit verfestigtem Aufenthalt.

Allerdings wird eine Vorrangprüfung nicht mehr in allen Fällen durchgeführt. Beispielsweise ist bei der Berufsausbildung die Vorrangprüfung abgeschafft. Dadurch sollen Betriebe ihre freien Ausbildungsplätze schneller besetzen können.

Wie war es bisher?

Bisher versandten Arbeitgeber die Vorabstimmung per Post an die Person, die sie einstellen möchten. Auf dem Postweg in das Herkunftsland kam es nicht selten vor, dass das Originaldokument verloren ging. Auch dauerte der postalische Versand oft mehrere Wochen.

Kann ein Dritter die Vorabzustimmung beantragen?

Ja, Arbeitgeber können Bevollmächtigte beauftragen, zum Beispiel Rechtsanwaltskanzleien. In diesem Fall benötigt die BA eine Vollmacht, dass die entsprechende Kanzlei in Zusammenhang mit der Antragstellung tätig werden darf.

Was sind die Voraussetzungen für die Vorabzustimmung?

Der zukünftige Arbeitgeber kann die Vorabzustimmung bzw. die Arbeitserlaubnis online beantragen, wenn die ausländische Arbeitskraft noch kein Visum bei der deutschen Auslandsvertretung oder noch keinen Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit bei der Ausländerbehörde beantragt hat.

Die BA soll dann prüfen, ob die arbeitsmarktbezogenen Voraussetzungen für eine spätere Zustimmung vorliegen, wenn der Arbeitgeber die



Wenn Arbeitgeber Fachkräfte aus Drittstaaten einstellen möchten, können sie bei der Bundesagentur für Arbeit die Arbeitsmarktzulassung beantragen, während sich die potenziellen Mitarbeiter noch im Heimatland befinden.

hierzu erforderlichen Auskünfte erteilt hat und das Verfahren dadurch beschleunigt wird.

Wie funktioniert der eService?

Wenn Arbeitgeber Fachkräfte aus Drittstaaten einstellen möchten, können sie bei der BA die Arbeitsmarktzulassung beantragen, während sich die potenziellen Mitarbeiter noch im Heimatland befinden.

...

Der komplette dreiseitige Beitrag kann unter <https://research.owlit.de/lx-document/ZURE1465861> abgerufen werden (als ZURE-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnement kostenpflichtig).